

Leitfaden Einschulung

von neuzugezogenen fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit	5
3.1	Schulrat	5
3.2	Schulleitung	5
3.3	Schuladministration (Einwohnerkontrolle)	5
3.4	DaZ Lehrpersonen	5
3.5	Klassenlehrpersonen	6
3.6	Eltern	6
3.7	Asylbetreuung (Sozialdienst Asylbereich)	7
3.7.1	Zuständigkeit	7
3.7.2	Einschulungsgespräch	7
3.7.3	Finanzierung Kostenbeteiligung Eltern	7
3.7.4	Stellvertretung, Beschwerden und Notfälle ausserhalb Bürozeiten:	8
4	Organisation und Rahmenbedingungen	8
4.1	Richtlinien zu Unterstützungsformen für Deutsch als Zweitsprache	8
4.2	Sprachförderung im Unterricht	9
4.3	Notengebung und Schullaufbahnbeurteilung	10
4.4	Finanzierung	10
4.5	Datenschutz	11
5	Ablaufschema Einschulung	12
6	Checkliste	13
7	Weiterführende Informationen und Hinweise	14
7.1	Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen	14
7.2	Förderung der Erstsprache	14
7.3	Integratives Brückenangebot	15
7.4	Religiöse Themen	15

1 Einleitung

Wozu dieser Leitfaden? Die Einschulung von neuzugezogenen fremdsprachigen Kindern ist für die Kinder und alle Schulbeteiligten, aber auch für die Eltern eine Herausforderung. Im Gegensatz zu schweizerdeutschsprachigen Kindern mit lokalem kulturellem Hintergrund stellen sich bei fremdsprachigen Eltern und Kindern mit Migrationshintergrund meist zusätzliche Fragen bei der Einschulung. Dies können Fragen zum Schulsystem generell, zu speziellen schulischen Massnahmen, zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern oder zu den Erwartungen über Elternbeteiligung sein.

Dieser Leitfaden soll den Schulen und weiteren Beteiligten (bspw. Asylbetreuung) Sicherheit geben, indem er Grundlagen, Verantwortlichkeiten, Abläufe und Wissen in dieser Thematik festhält. Die hier beschriebenen Inhalte gelten generell für alle fremdsprachigen Kinder. Jedoch unterscheiden sich die Zuständigkeiten und Abläufe für Kinder deren Eltern eine asylrechtliche Aufenthaltsgenehmigung haben dahingehend, dass die Asylbetreuung diese Eltern in der Einschulungsphase unterstützt. Dies wird in Kapitel 3 dieses Leitfadens beschrieben.

Ausgangslage Die Bundesverfassung und das kantonale Schulrecht legen für Kinder im Schulalter das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen, fest. Diese Rechtslage gilt unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus oder der Nationalität und wird mit dem Aufenthaltsort begründet. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden eingeschult und erhalten die nötigen Unterstützungs- und Fördermassnahmen.

Dem Kanton Uri zugewiesene Asylsuchende werden zunächst für die Dauer des erstinstanzlichen Asylverfahrens im kantonalen Asylzentrum in Altdorf untergebracht. Nach Abschluss erster Abklärungen wird den Familien eine geeignete Wohnung in einer Gemeinde zugewiesen.

Grundsätze Das Obligatorium des Besuches der Volksschule gilt auch für minderjährige Asylsuchende, für Kinder von Asylsuchenden und für Kinder von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (im Folgenden Kinder im Asylbereich genannt). Es ist ausnahmslos durchzusetzen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bund Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2013) legt im Kapitel Grundrechte den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht fest.

Im Kapitel Zuständigkeiten wird das Schulwesen (die Kantone) beauftragt, einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, zu gewährleisten. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

EDK Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bekräftigt in ihren Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991 den Grundsatz, dass alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren sind. Jede Diskriminierung ist zu vermeiden.

Schulgesetz Auf kantonaler Ebene besagt das Schulgesetz (vom 2. März 1997; Stand am 1. Januar 2008) in Artikel 49 (Recht auf Unterricht) Abs.1, dass jedes schulpflichtige Kind im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen Unterricht hat, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.

Schulverordnung Die Schulverordnung (vom 22. April 1998; Stand am 1. August 2012) legt in Kapitel 4 (Schulpflicht) Artikel 15 (Schuleintritt) Abs. 1 fest, dass jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das sechste Altersjahr vollendet, mit Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig wird. Zudem wird in Artikel 16 die Dauer der Schulpflicht auf 9 Jahre festgelegt.

Richtlinien In den Richtlinien zu den Fördermassnahmen werden die Rahmenbedingungen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache festgehalten (siehe auch 4.1 Unterstützungsformen).

3 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

3.1 Schulrat

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Er kann diese Aufgabe auch der Schulleitung übertragen.

Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.¹

3.2 Schulleitung

Die Schulleitung regelt und überwacht den Einsatz des DaZ Unterrichts an der Schule.

Die Schulleitung informiert alle beteiligten Lehrpersonen über einen Zuzug. Sie teilt zuziehende DaZ-Schülerinnen und Schüler einem Anfangsunterricht zu. Sie begleitet den Prozess der Einschulung in eine Regelklasse. Die Zuteilung in eine Regelklasse erfolgt so früh als möglich.

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson (allenfalls auch Fachlehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen) und der DaZ-Lehrperson zielorientiert stattfinden kann. Sie sorgt dafür, dass das Thema der Sprachförderung und der Migration im Rahmen der schulinternen Weiterbildung behandelt wird.

3.3 Schuladministration (Einwohnerkontrolle)

Die Schuladministration ist zuständig für die Meldung über den Zuzug bzw. Einschulung oder Wegzug eines fremdsprachigen Kindes.

3.4 DaZ Lehrpersonen

Die DaZ-Lehrperson stellt den Sprachstand der DaZ-Schülerinnen und des Schülers fest und liefert der Schulleitung Angaben zum benötigten Förderumfang. Schwerpunkte der DaZ-Förderung bespricht sie mit den beteiligten Lehrpersonen und arbeitet mit diesen zusammen.

Die DaZ-Lehrperson hat eine beratende Funktion in einer Schule. Sie berät die anderen Lehrpersonen in DaZ-Fragen und Fragen zur Sprachförderung in den verschiedenen Unterrichtsfächern.

¹ Vgl. Schulgesetz (RB 10.1111) Art. 59 f und Schulverordnung (RB 10.1115) Art. 16 Abs. 3

Die DaZ- Lehrperson begleitet und unterstützt die neuen Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung.

Die DaZ- Lehrperson ist Ansprechperson für die Eltern, wenn es um die Anliegen des Kindes und der Schule geht, so lange die Kinder nicht in eine Regelklasse eingeteilt sind. Hierzu nimmt sie früh genug Kontakt auf und bezieht falls notwendig weitere Personen (bspw. Dolmetscher, Sozialdienst Asylbereich bei Kindern aus dem Asylbereich) mit ein.

3.5 Klassenlehrpersonen

Die Klassenlehrpersonen sprechen sich mit den DaZ-Lehrpersonen ab, wenn es um die Förderplanung der DaZ-Schülerinnen und –Schüler geht. Spezielle Anlässe (Schulreise, Abwesenheiten, Projekttag usw.) sollen der DaZ-Lehrperson frühzeitig mitgeteilt werden.

Die Klassenlehrperson ist Ansprechperson für die Eltern, wenn es um die Anliegen des Kindes und der Schule geht. Hierzu nimmt sie früh genug Kontakt auf und bezieht falls notwendig weitere Personen (bspw. Sozialdienst Asylbereich bei Kindern aus dem Asylbereich) mit ein.²

3.6 Eltern

Die Eltern werden beim Einschulungsgespräch (in der Regel durch die Schulleitung) über die DaZ-Förderung, allenfalls über das Schulsystem und weitere Anliegen der Schule informiert.

Die Eltern pflegen regelmässigen Kontakt mit der zuständigen Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson und besprechen mit ihnen die schulische Situation ihres Kindes.

Die Eltern werden über die Erwartungen der Schule an das Elternhaus informiert. Die Verantwortung für die Betreuung der Kinder vor und nach der Schule und über Mittag liegt klar bei den Eltern. Diese erhalten alle Informationen zu Angeboten der externen Kinderbetreuung, zum Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung.

² vgl. *Schulverordnung (RB 10.1115) Art.40 Abs. 1 g*

3.7 Asylbetreuung (Sozialdienst Asylbereich)

3.7.1 Zuständigkeit

Der Sozialdienst Asylbereich ist solange für die Personen aus dem Asylbereich zuständig, als diese sich im Asylverfahren befinden (Ausweis N), über eine vorläufige Aufnahme verfügen (Ausweis F) oder als Flüchtlinge anerkannt wurden (Ausweis B). Anerkannte Flüchtlinge verbleiben während längstens 10 Jahren, nach ihrer Einreise in die Schweiz, in der Zuständigkeit der Asylbetreuung. Sobald diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt selber bestreiten, kommen sie für anfallende Kosten selber auf. Der Sozialdienst Asylbereich informiert die Schule über diese Zuständigkeiten.

Bei einem Wohnortwechsel informiert der Sozialdienst Asylbereich die Schulleitungen der aktuellen und neuen Schule darüber, sobald dies bekannt ist. Sie unterstützt die Eltern und Kinder beim Schulwechsel.

3.7.2 Einschulungsgespräch

Der Sozialdienst Asylbereich informiert die Eltern vor dem Einschulungsgespräch über die Erwartungen der Schule an die Eltern.

Der zuständige Sozialdienst Asylbereich begleitet die Eltern eines Kindes zum Einschulungsgespräch. Hierzu organisiert der Sozialdienst im Normalfall eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher. Die Schulleitung organisiert das Gespräch. Der Termin soll frühzeitig, gemeinsam zwischen der Schulleitung, der Lehrperson und dem Sozialdienst vereinbart werden.

3.7.3 Finanzierung Kostenbeteiligung Eltern

Für Personen welche sich noch im Asylverfahren befinden (Ausweis N) oder über eine vorläufige Aufnahme verfügen (Ausweis F) ist der Sozialdienst Asylbereich für die Finanzierung der Grundausstattung (z.B. Schultheke allfälliger kostenpflichtiger Lehrmittel und Ausflüge) besorgt. Hierzu benötigt der Sozialdienst Asylbereich einen Nachweis über die Kosten³.

³ Personen welche als Flüchtlinge anerkannt wurden (Ausweis B), müssen für diese Auslagen selber aufkommen, da dies Bestandteil ihrer finanziellen monatlichen Sozialhilfe ist. Sollte es aber Schwierigkeiten geben, kann die Schule (Lehrperson, Schulleitung, Schuladministration) mit der zuständigen Person des Sozialdienst Asylbereich Kontakt aufnehmen (Mail oder Telefon). Diese wird dann besorgt sein, dass die Eltern ihren Pflichten nachkommen.

Auch um Schwierigkeiten frühzeitig anzugehen und gemeinsam (Eltern, Schule, Sozialdienst Asylbereich) nach Lösungen zu suchen, kann die Schule (Lehrperson, Schulleitung, Schuladministration) Kontakt aufnehmen.

3.7.4 Stellvertretung, Beschwerden und Notfälle ausserhalb Bürozeiten:

Ist der oder die verantwortliche Person nicht erreichbar, kann die Fachbereichsleitung kontaktiert werden: Mail: dominik.waefler@redcross.ch, Telefon: 041 874 09 81 oder aber ausserhalb der Bürozeiten in Notfällen auf Mobile: 079 481 11 20 direkt die Fachbereichsleitung, kontaktiert werden.

4 Organisation und Rahmenbedingungen

4.1 Richtlinien zu Unterstützungsformen für Deutsch als Zweitsprache

Nachstehend werden die entsprechenden Artikel der Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule zitiert.

Artikel 19 Zweck und Begriff

¹Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung und Massnahmen. Damit sollen möglichst gute Voraussetzungen für das schulische Lernen und die schulische Integration geschaffen werden.

²Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt.

Artikel 20 Formen

Je nach Grad der Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

Intensivunterricht

Artikel 21 Intensivunterricht

¹Lernende der Primar- und Oberstufe ohne Deutschkenntnisse, die während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen, erhalten Intensivunterricht.

²Der Umfang beträgt pro Woche 4 bis 8 Lektionen während mindestens eines halben Jahres. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den

Stützkurs überführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

³Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

⁴Der Intensivunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁵Der Intensivunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

Stützunterricht **Artikel 22 Stützunterricht**

¹Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erhalten Stützunterricht.

²Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

³Der Umfang des Stützunterrichts auf der Kindergartenstufe beträgt pro Woche 1 bis 2 Lektionen.

⁴Der Umfang des Stützunterrichts auf der Primar- und Oberstufe beträgt pro Woche 2 bis 4 Lektionen während maximal 2 Jahren. Die Präventivlektionen auf der Kindergartenstufe werden dabei nicht mitgezählt. Der Unterricht kann semesterweise verlängert werden.

⁵Der Stützunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

⁶Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

Artikel 23 Verfahren

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

4.2 Sprachförderung im Unterricht

Alle Lehrpersonen, die in ihren Fächern DaZ-Schülerinnen und Schüler unterrichten beachten in ihrem Unterricht, dass sie die Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Deutschlernen aber auch im Hinblick auf den Schulerfolg unterstützen. Bei der Notengebung und Schullaufbahnentscheiden ist der Sprachstand zu berücksichtigen⁴.

Neu eingeschulte DaZ-Schülerinnen und Schüler brauchen Zeit, um sich in der schulischen Umgebung zurechtzufinden. Der Erwerb der mündlichen Sprachkompetenz kann bis fünf Jahre dauern, bei der schriftlichen bis sieben Jahre. Mit dem zusätzlichen

⁴ siehe Artikel 12 Beurteilungsreglement (RB 10.1135)

Lernen einer neuen Sprache, ist dies eine grosse Herausforderung. Manche DaZ-Schülerinnen und Schüler sprechen deshalb in den ersten Wochen und Monaten nicht oder nur wenig.

Hinweis: Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld sind zu finden im Buch „Förderung der Schulsprache in allen Fächern“ (Schulverlag plus).

4.3 Notengebung und Schullaufbahnbeurteilung

Für die Beurteilungen (Zeugnisnoten und Schullaufbahnentscheide) von DaZ-Schülerinnen und Schüler ziehen die verantwortlichen Klassenlehrpersonen die DaZ-Lehrpersonen, und allenfalls weitere beteiligte Fachpersonen bei. Insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe I und bei der Berufswahl. Auf Noten in sprachabhängigen Fächern kann für die Dauer des DaZ-Unterrichts verzichtet werden. Im Zeugnis gibt es dafür die Bemerkungen⁵:

- Fremdsprachigkeit: keine Beurteilung
- Fremdsprachigkeit: teilweise keine Beurteilung

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung des DaZ-Unterrichts erfolgt über die Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran über die Schülerpauschalen. Für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen trägt der Kanton die vollen Durchschnittskosten des DaZ-Unterrichts.

Die DaZ-Lektionen gehören nicht zum IF-Pool. Die Schulen sorgen dafür, dass eine genügende Anzahl von Lektionen für den DaZ-Unterricht zur Verfügung steht.

Spezielle DaZ-Lehrmittel zum Erlernen der deutschen Sprache müssen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Anfallende Kosten für Dolmetscherdienste werden beim Erstgespräch zur Einschulung von Kindern und Eltern aus dem Asylbereich durch die Asylbetreuung finanziert. Die Kosten der übrigen Dolmetscherdienste sind von den Gemeinden zu tragen.

Für Gespräche mit fremdsprachigen Kindern und Eltern, die nicht aus dem Asylbereich sind, empfiehlt die Bildungs- und Kulturdirektion den Schulen nach Bedarf qualifizierte Dolmetschende einzusetzen. Allenfalls auch für Folgegespräche.

Erfahrungen zeigen, dass die Schule den Mehraufwand minimieren kann, indem die Übersetzung bei Gesprächen zwischen Eltern und Schule durch professionelle Dolmetschende sichergestellt wird.

⁵ Vgl. Artikel 12 und 37 im Beurteilungsreglement (RB 10.1135)

Dolmetscher bestellen unter: www.dolmetschdienst.ch

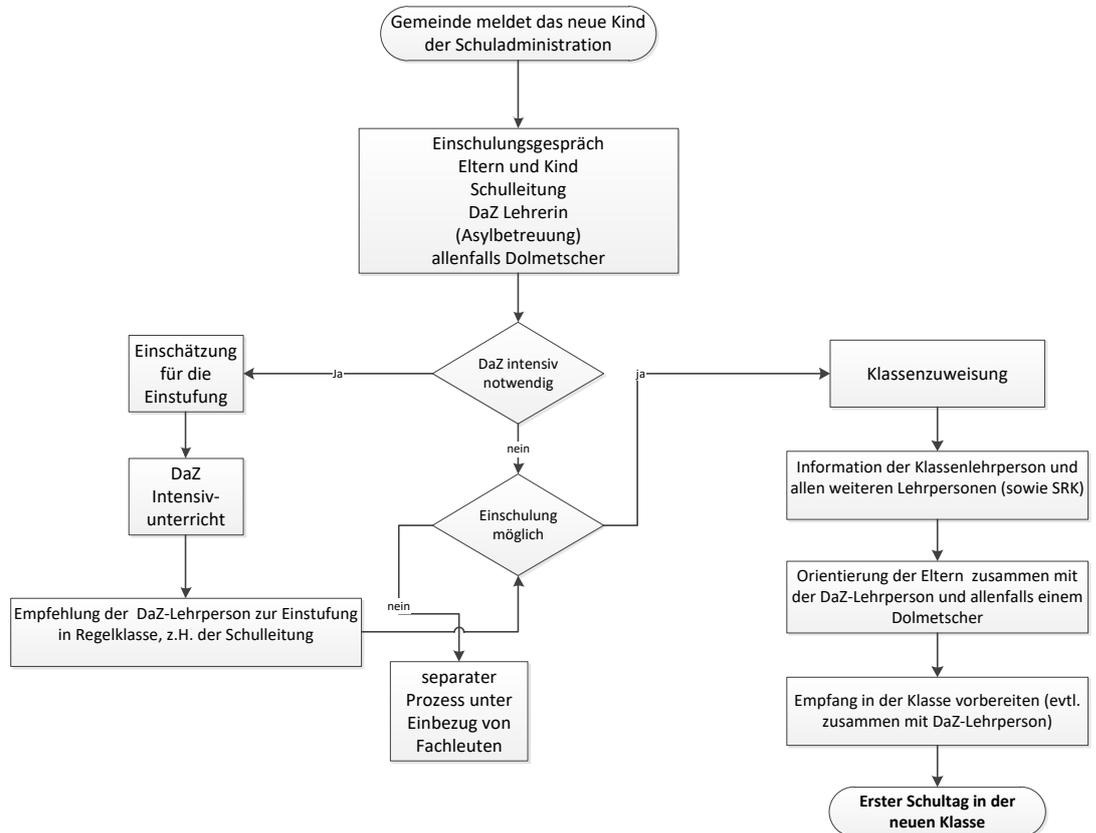
4.5 Datenschutz

Der aufenthaltsrechtliche Status der erziehungsberechtigten Eltern, eines Elternteiles oder des Kindes selber ist hinsichtlich der Einschulung ohne Belang. Die Schule zieht keine entsprechenden Erkundigungen ein und orientiert keine Behördenstellen, welche sich mit ausländerrechtlichen Fragen befassen, über die Einschulung des Kindes. Die Schulbehörde ist diesen Stellen gegenüber nicht zur Auskunft verpflichtet.

5 Ablaufschema Einschulung

Die nachstehende Abbildung 1 zeigt schematisch den Ablauf bei der Einschulung.

Abbildung 1 Ablaufschema



6 Checkliste

- A. Schriftliche Meldung über Zuzug von der Einwohnerkontrolle an die Schuladministration (oder Schulleitung).
- B. Vereinbarung eines Termins durch die Schuladministration (oder Schulleitung) für das Einschulungsgespräch. Am Gespräch nehmen die Eltern, Kinder, Asylbetreuung, im Normalfall ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin, die Schulleitung und die DaZ-Lehrperson teil.
Von den Eltern, sofern möglich, mitzubringen sind:
- Schulbestätigung/Wegzugsformular der bisherigen Schulgemeinde
 - Bisherige Zeugnisse
 - Bisherige Berichte/Abklärungen etc.
 - Adressen der bisherigen Lehrpersonen
- Von der Schule wird abgegeben:
- Broschüre: Schule und Bildung - Informationsbroschüre für Eltern, Schülerinnen und Schüler
 - Ferienplan
 - Allgemeine Weisungen der Schule
 - Zahnarztuntersuch/Arztuntersuch
 - Schulspezifische Unterlagen (Stundenplan, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe, Hinweis auf Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Klassenlisten, Religionsunterricht usw.)
- C. Einschätzung des Entwicklungsstandes durch die DaZ-Lehrperson mit Sichtung der bestehenden Schulunterlagen der Kinder.
- D. Empfehlung über die DaZ-Schulung (Anzahl Lektionen, Gruppe, ungefähre Zeitdauer bis zur Einschulung in die Klasse).
- E. Allenfalls wird erst nach einer ersten Intensivphase über den genauen Zeitpunkt der Einschulung und die Stufe entschieden. (DaZ-Lehrperson und Schulleitung) Die genaue Klassenzuteilung wird von der Schulleitung mit den Lehrpersonen dieser Stufe abgesprochen.
- F. Vorbereitungsgespräch zwischen der Klassenlehrperson und der DaZ-Lehrperson (allenfalls auch SHP) zur Einschulung des Kindes in eine Klasse. Der Stundenplan für die DaZ-Lektionen wird gemeinsam abgesprochen.
- G. Die DaZ-Lehrperson begleitet das neue Schulkind in die Klasse.
- H. Klassenlehrperson und DaZ-Lehrperson bleiben in Kontakt zur Beurteilung der Zielerreichung, Klärung von Anfangsschwierigkeiten und zu Fragen der Benotung des Kindes und evtl. weiteren Anliegen.

7 Weiterführende Informationen und Hinweise

7.1 Informationen zu den verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen

Auf der Webseite des Bundesamtes für Migration sind die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen beschrieben.

Für Personen aus dem EU/EFTA Raum:

https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html

Für Personen aus Drittstaaten:

https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html

7.2 Förderung der Erstsprache

Die Förderung der Erstsprache ist ein wichtiger Baustein für das Erlernen weiterer Sprachen. Für den gelingenden Erwerb von Deutsch als Zweitsprache ist das Beherrschen der Erstsprache von hoher Wichtigkeit. Dies bedeutet, dass Kinder beim Erlernen einer Zweitsprache ihr Vorwissen aus der Erstsprache nutzen. Vieles läuft zwar ähnlich wie beim Erstspracherwerb, aber „das Kind fängt nicht von vorne an, es durchläuft nicht alle Stadien noch einmal; es benutzt vielmehr sein Vorwissen und seine Vorerfahrungen, um sich in der neuen Sprache orientieren und um kommunizieren zu können.“⁶

Wenn Eltern dem Deutschlernen positiv gegenüberstehen und bspw. selber auch Deutsch lernen, kann dies einen fördernden Einfluss auf das Deutschlernen des Kindes haben. Nicht empfehlenswert ist es, wenn Eltern welche über ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, mit ihren Kindern Deutsch sprechen. Eltern spielen deshalb eine grosse Rolle in der Erstsprachförderung und im Motivieren für den Zweitspracherwerb des Kindes.

Fremdsprachige Schulkinder im Kanton Uri haben die Möglichkeit kantonale, regionale oder nationale Angebote zu Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zu besuchen. Dieser Unterricht wird mehrheitlich über die Botschaften oder Vereine der jeweiligen Nationen angeboten. Eine Liste über die Koordinationsstellen für die Eltern ist auf dem Bildungsportal im öffentlichen Bereich aufgeschaltet.

Das Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (vom 28. Juni 2000) Artikel 8 hält fest, dass Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Nationalität diesen HSK Unterricht besuchen. Falls nötig können die Schüler und Schü-

⁶ Artikel zu Erstspracherwerb, Ulich, 2005

lerinnen dafür höchstens einen halben Tag pro Schulwoche vom Klassenunterricht befreit werden. Der Unterrichtsbesuch und allfällige Noten sind im Zeugnis einzutragen. Abwesenheiten hingegen nicht.

Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt den Schulen die Eltern auf dieses Angebot aufmerksam zu machen.

www.bildungsportal-uri.ch > DOKUMENTE > Volksschule > Spezialdienste > HSK

7.3 Integratives Brückenangebot

Das bzw uri führt mit dem zweijährigen integrativen Brückenangebot ein Angebot zur Vorbereitung auf die Berufsbildung für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene. Das integrative Brückenangebot ist auf die Zielgruppe derjenigen, die nie oder nur kurz die Volksschule besucht haben, ausgerichtet.

7.4 Religiöse Themen

Fragen rund um Absenzen auf Grund der Religion werden im Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler (vom 28. Juni 2000) Artikel 6 festgehalten. Demnach ist die Beurlaubungen für die höchsten Feiertage der verschiedenen Religionen möglich, wenn die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft diese besonderen Feiertage achten.

Weitere religiöse Themen, wie beispielsweise die Dispensation vom Schwimmunterricht, die Teilnahme am Hauswirtschaftsunterricht in der Fastenzeit und weiteres, werden im Kanton Uri nicht speziell reglementiert. Bis anhin wurden in Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern gute Lösungen ausgearbeitet. Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt jedoch den Schulen die vereinbarten Regelungen zeitlich zu beschränken (bspw. bis zum Ende des Schuljahres) und die Situation danach erneut zu prüfen.

Bei Unklarheiten und Fragen berät die Bildungs- und Kulturdirektion die Schulen. Sie bezieht sich dabei auf das Dossier «Glaubens- und Gewissensfreiheit»⁷.
<http://guides.educa.ch/de/glaubens-gewissensfreiheit-2>

⁷ Beim Dossier «Glaubens- und Gewissensfreiheit» handelt es sich um eine Zusammenstellung/Sammlung von kantonalen Leitfäden und Handreichungen sowie von Bundesgerichtsentscheiden.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION
ERZIEHUNGSRAT